

## **Beihilfe nach § 5 Abs. 3 der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 vom 21.12.2021**

hiermit zeigen wir unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 3 der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 vom 21.12.2021 vorsorglich an, dass wir der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH für den Zeitraum Juli bis September 2021 Fixkostenhilfe für ungedeckte Fixkosten nach dem „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen während der Corona-Pandemie der EU-Kommission“ in der Fassung vom 18.11.2021 in Verbindung mit § 1 der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 vom 21.12.2021 in Höhe von 948.617,33 EUR im Wege eines verlorenen Zuschusses gewährt haben.

Der Flughafen gehört zum Wirtschaftszweig „Verkehrsdienstleistungen“.